## Folgen der Vorlage gefĤlschter Therapiebescheinigungen im MPU-Verfahren

Beigesteuert von urteilsticker Mittwoch, 16. Januar 2013

Das Verwaltungsgericht Freiburg (VG) hatte mit Beschluss vom 16.08.2012 (Az.: 4 K 1363/12) Ã1/4 ber die Entziehung der Fahrerlaubnis nach Widerruf eines Eignungsgutachtens durch die Begutachtungsstelle wegen TĤuschungshandlungen zu entscheiden. Im Fall wehrte der Antragsteller sich gegen den Bescheid der StrağenverkehrsbehĶrde, mit welchem ihm unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Fahrerlaubnis der Klasse B entzogen und das Führen fahrerlaubnispflichtiger Kraftfahrzeuge im Ķffentlichen StraÄŸenverkehr innerhalb der Bundesrepublik Deutschland untersagt wurde. Vorausgegangen war, dass gegen Ä/ber dem Fahrerlaubnisinhaber, dem die Fahrerlaubnis wegen einer Trunkenheitsfahrt entzogen wurde, die Wiedererlangung der Kraftfahreignung solange verweigert worden war, bis er diese durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten (MPU-Gutachten) nachgewiesen hat. Diesem Erfordernis kam er nach. Es stellte sich allerdings spĤter heraus, dass er im Rahmen des MPU-Gutachtens gefĤlschte Unterlagen vorgelegt hat, die die MPU-Stelle veranlasste, dass Gutachten zu widerrufen. GefĤlscht wurden Therapiebescheinigungen, welche der Antragsteller im Rahmen seiner Fahreignungsbegutachtung vorgelegt hat, die nach gesicherten Erkenntnissen der Kriminalpolizei wahrheitswidrig ausgestellt worden sind. Danach musste angenommen werden, dass weder eine psychotherapeutische Behandlung noch eine Teilnahme an ?der Hauskreisgruppe? stattgefunden haben. Sodann kam es zu der streitgegenstĤndlichen Entziehung der bereits wiedererteilten Fahrerlaubnis. Das VG gab dem Antrag nicht statt. Das VG stellte fest, dass die BehĶrde ihre Entscheidung zu Recht auf die §Â§ 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Nr. 1q StVG in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Satz 1 der Fahrerlaubnisverordnung gestļtzt hat. Diese spezialgesetzlichen Regelungen gehen den allgemeinen Regelungen in den ÂŞÂŞ 48, 49 LVwVfG vor, soweit wie hier die Eignung oder die Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen in Rede steht. Das VG stellte fest, dass dem Antragsteller kein Eignungsnachweis gelungen ist, da das MPU-Gutachten Verkehrsrecht konsultiert werden sollte.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 20:51